

# RS Vwgh 1991/10/16 91/03/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs2;

AVG §13 Abs3;

AVG §19 Abs3;

AVG §66 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/02/21 88/03/0191 3

## Stammrechtssatz

Die Berufungsbehörde darf sich zur Erteilung eines Auftrages zur Beibringung einer Vollmacht des für die Partei einschreitenden Vertreters der Erstbehörde bedienen. Es ist nicht vorgesehen, daß ein Verbesserungsauftrag gem § 13 Abs 3 AVG über die Fristsetzung hinaus noch ausdrücklich darauf hinweisen müßte, daß das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der bestimmten Frist nicht mehr berücksichtigt wird. Der Eintritt dieser Rechtsfolge ist - anders als im Falle des § 19 Abs 3 AVG - nicht von einem dem Auftrag beigefügten Hinweis abhängig.

## Schlagworte

Pflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages Manuduktionspflicht Verbesserungsauftrag Ausschluß  
Berufungsverfahren Verbesserungsauftrag Nichtentsprechung Zurückweisung verfahrensrechtlicher Bescheid

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991030153.X04

## Im RIS seit

31.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)